



Beleuchtender Bericht (Weisung)

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

**Freitag, 11. September 2020, um 19.30 Uhr
in der Irchelhalle, Buch am Irchel**

Inhalt:

Traktandenliste	Seite	2
Totalrevision Verordnung Wasserversorgung		
Antrag Gemeinderat	Seite	3
Weisung	Seite	3
Entwurf Verordnung Wasserversorgung	Seite	5
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	16
Teilrevision Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen		
Antrag Gemeinderat	Seite	17
Weisung	Seite	17
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	20
Persönliche Notizen	Seite	21
Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz	Seite	23
Rechtsschutz	Seite	23

Traktandenliste

1. Genehmigung Totalrevision Verordnung der Wasserversorgung
2. Genehmigung Teilrevision Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 28. August 2020, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteher-schaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Ge-meinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlos-sen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einla-dungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Der beleuchtende Bericht (Weisung) wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Buch am Irchel, 24. August 2020

Gemeinderat Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Totalrevision Verordnung Wasserversorgung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Verordnung der Wasserversorgung der Gemeinde Buch am Irchel (Totalrevision) zu genehmigen.

Weisung

Die Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 2020 die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung deutlich abgelehnt. Die Wortmeldungen zeigten klar auf, dass die Anwesenden am bisherigen Modell der Anschlussgebührenerhebung aufgrund der Gebäudeversicherungswerte festhalten möchten. In der Diskussion versuchte der Gemeinderat erfolglos die Vorteile einer Erhebung der Anschlussgebühren nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers aufzuzeigen. Weitere wesentliche Kritikpunkte an der Verordnung wurden nicht geäussert. Deshalb möchte der Gemeinderat dem Willen der Stimmbürger entsprechend, die Bestimmungen der Anschlussgebühren anpassen und die anderen Bestimmungen gemäss unterbreitetem Entwurf belassen.

Entwurf gemäss Antrag Versammlung 03.07.2020 (abgelehnt)	Anpassungen	Bemerkungen
Art. 7.3.2 Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers (Q _{max} m ³ /h). Die Nennleistung wird in Kubikmeter pro Stunde ausgedrückt. Für die unterschiedlichen Nennleistungen gelten die Berechnungssätze gemäss Art. 7.2.4).	Art. 7.3.2 Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Artikel 7.3.4.	

Entwurf gemäss Antrag Versammlung 03.07.2020 (abgelehnt)	Anpassungen	Bemerkungen
<p>Art. 7.3.4 Basisgebühr</p> <p>Die Anschlussgebühr beträgt je Kubikmeter pro Stunde (Qmax m³/h) Fr. 4'000.00. Preisbasis ist der 1. April 2018 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 100,2 Punkte/Basis 2017).</p>	<p>Art. 7.3.4 Gebührenansatz</p> <p>Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % (exkl. Mehrwertsteuer) der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.</p> <p>Bei Gebäude ohne Trinkwasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr (Löschwasser) 1/3 des vollen Ansatzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bisheriger Wert von 1.75% auf 1.5% gesenkt. (1.75% ist im Vergleich mit anderen Gemeinden hoch, Vereinheitlichung mit dem Ansatz Siedlungsentwässerung) - Keine Sondertarife für landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten. - Erhebung Anschlussgebühr bei Gebäude ohne Anschluss für sämtliche Liegenschaften mit GVZ-Nummer (Löschwasserversorgung) - Keine Reduktionen bei Abwasservermeidung, Wasser- oder Energieeinsparungen oder dem Einsatz erneuerbarer Energien
<p>Art. 7.3.5 Ersatz eines bestehenden Wasserzählers</p> <p>Bei einem Ersatz eines bestehenden Zählers durch einen grösseren Wasserzähler wird die Differenz der Anschlussgebühr nachgefordert. Wird ein kleinerer Wasserzähler installiert, werden keine Beträge zurückerstattet.</p>	<p>Art. 7.3.5 Ersatz eines Gebäudes</p> <p>Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.</p>	<p>Bei Ersatzbauten musste bisher innerhalb von <u>zwei</u> Jahren seit dem Abbruch oder der Zerstörung mit dem Wiederaufbau begonnen werden.</p>
<p>Art. 7.5.3 Anschlussgebühren</p> <p>Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Sie ist zahlbar vor Baubeginn.</p>	<p>Art. 7.5.3 Anschlussgebühren</p> <p>Mit der Erteilung der Baubewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig festgesetzt und unter Anrechnung des Depots des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.</p>	

Das Ziel der Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung ist das Vorliegen einer klaren, eindeutigen und fairen gesetzlichen Grundlage. Die Werte der Gebäudeversicherungen weisen keine Details auf. Deshalb ist die Umsetzung der Gewährung von Ermässigungen nicht möglich bzw. wirft viele Fragen und Unklarheiten auf welche eine Ungleichbehandlung der Verursacher provozieren.

Die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung wird in angepasster Form (Bereich Anschlussgebühren) der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Entwurf Verordnung Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung Buch am Irchel erlässt gestützt auf die §§ 27 und 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) sowie auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 folgende Verordnung über die Wasserversorgung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform.

Die Wasserversorgung Buch am Irchel ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Art. 1.3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung Buch am Irchel stellt die Trink- und Löschwasserversorgung in der Politischen Gemeinde Buch am Irchel sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 1.4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung der Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Art. 1.5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den gültigen Richtlinien des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die Wasserversorgung erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen, TWN) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Art. 1.6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Fachperson, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 1.7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

Art. 1.8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 2.1 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Art. 2.2 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 2.3 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 2.4 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie übernimmt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Wasser-

versorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 2.5 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. Ist nicht eine anderslautende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, kommt bei einer notwendigen Verlegung von Anlageteilen sinngemäss nach Art. 693 ZGB die Wasserversorgung auf.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 2.6 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungskataster) und führt diese regelmässig nach.

3. Hausanschlussleitung

Art. 3.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung, in Ausnahmefällen die Hauptleitung, mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 3.2 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch Installateure ausführen lassen, welche von der Wasserversorgung anerkannt sind. Vor dem Eindecken sind die Leitungen durch das zuständige Nachführungsorgan abnehmen und einmessen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 3.3 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Haus-

anschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 3.4 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 3.5 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 3.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung ohne Absperrorgan und Abzweiger bleiben im Eigentum des Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 3.7 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung muss durch Installateure, welche von der Wasserversorgung anerkannt sind, unterhalten und erneuert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei Sanierungsprojekten der Wasserversorgung kann die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund von der Wasserversorgung übernommen werden.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenvorteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 3.8 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 3.9.

Art. 3.9 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert.

4. Haustechnikanlagen

Art. 4.1 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 4.2 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 4.3 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 4.4 Erstellung/Unterhalt

Die Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Art. 4.5 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 4.6 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 4.7 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 4.8 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 4.9 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach Europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 4.10 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 4.11 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 5.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 5.4 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 5.5 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 5.6 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 5.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 5.8 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt über Messeinrichtungen.

Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant wird in der Regel nicht bewilligt. Bei Neubauten ist der Wasseranschluss frühzeitig zu erstellen, so dass er auch für die Bauzeit benützt werden kann.

Art. 5.9 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 5.10 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 5.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 5.12 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

6. Wassermessung

Art. 6.1 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Allfällige weitere Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 6.2 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 6.3 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtung muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 6.4 Gemeinsame Messeinrichtung

Werden separat gezahlte Wasseranschlüsse durch verschiedene Parteien benutzt (z.B. Garten, Tiefgarage) ist der Wasserversorgung eine Zustelladresse für die Rechnung bekannt zu geben. Die Aufteilung des Betrages ist Sache der Kundschaft.

Art. 6.5 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 6.6 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Messeinrichtung und zur Ablesung des Zählerstandes ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 6.7 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 6.8 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

7. Finanzierung

Art. 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7.1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Buch am Irchel erhebt, gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr)
- b) Anschlussgebühren
- c) Bauwassergebühren

Art. 7.1.2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 7.1.3 Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Art. 7.1.4 Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 7.1.5 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) bezogen.

Art. 7.2 Benutzungsgebühren

Art. 7.2.1 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 7.2.2 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr je angeschlossenen Zähler, aufgrund der gemäss Art. 7.2.4 festgelegten Nennleistung (Q_{\max} m³/h) und als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

Art. 7.2.3 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll rund die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 7.2.4 Grundgebühr

a) Nennleistung des Wasserzählers

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{\max} m³/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	Nennleistung Q_{\max} m ³ /h
1/2	3
3/4	5
1	7
1 1/4	12
1 1/2	20
2	30
2 1/2	70
3	110

b) Mehrere Wasserzähler

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, ist für die Grundgebühr der grösste Zähler massgebend.

c) Vorübergehender Unterbruch des Wasserbezugs

Ein vorübergehender Unterbruch des Wasserbezugs berechtigt nicht zu einer Reduktion der Grundgebühr.

Art. 7.2.5 Mengenpreis

a) Berechnung gemessener Verbrauch

Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des an den Wasserzählern der öffentlichen Wasserversorgung abgelesenen Verbrauchs (m³), multipliziert mit dem vom Gemeindevorstand im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (Fr. / m³).

b) Ungemessener Verbrauch

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeindevorstand ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.

Art. 7.2.6 Bauwasser

Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe vom Gemeindevorstand festgelegt wird. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Baubewilligungsgebühren.

Art. 7.2.7 Gebührenfestsetzung

Der Gemeindevorstand setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 7.3 Anschlussgebühren

Art. 7.3.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 7.3.2 Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen.

Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Artikel 7.3.4.

Art. 7.3.3 Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 7.3.4 Gebührenansatz

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % (exkl. Mehrwertsteuer) der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Bei Gebäude ohne Trinkwasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr (Löschwasser) 1/3 des vollen Ansatzes.

Art. 7.3.5 Ersatz eines Gebäudes

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 7.4 Besondere Verhältnisse

Art. 7.4.1 Besondere Verhältnisse

Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 7.5 Zahlungsmodalitäten

Art. 7.5.1 Zahlungspflichtig

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 7.5.2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 7.5.3 Anschlussgebühren

Mit der Erteilung der Baubewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig festgesetzt und unter Anrechnung des Depots des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Art. 7.5.4 Richtigstellung

Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Art. 8.1 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Rechnungen der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeindevorstandes, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 8.2 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 8.3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Buch am Irchel vom 27. Mai 2005 aufgehoben.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen

Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 27. Mai 2005 und deren Nachträgen abzurechnen.

Genehmigung durch die Legislative und Einführung

Die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung bedarf gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Detaillierte Unterlagen zu diesem Traktandum liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.



Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision der Verordnung Wasserversorgung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 11.09.2020

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Das heutige Reglement über die Gemeindewasserversorgung vom 27.05.2005 sowie die Tarifordnung ebenfalls vom 27.05.2005 bedürfen einer Überarbeitung und Anpassung an den heutigen Standard.

Die Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung vom 03.07.2020 die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung deutlich abgelehnt. Die Wortmeldungen zeigten klar auf, dass die Anwesenden am bisherigen Modell der Anschlussgebührenerhebung aufgrund der Gebäudeversicherungswerte festhalten möchten. In der Diskussion versuchte der Gemeinderat erfolglos die Vorteile einer Erhebung der Anschlussgebühren nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers aufzuzeigen. Weitere wesentliche Kritikpunkte an der Verordnung wurden nicht geäußert. Deshalb möchte der Gemeinderat, dem Willen der Stimmbürger entsprechend, die Bestimmungen der Anschlussgebühren anpassen und die anderen Bestimmungen gemäss unterbreitetem Entwurf vom 03.07.2020 belassen.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Totalrevision der Verordnung Wasserversorgung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Wasserversorgung Buch am Irchel ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Buch am Irchel. Die Festsetzung des Gebührentarifs für die Benutzungsgebühr erfolgt weiterhin durch den Gemeinderat mittels eines Beschlusses, welcher öffentlich bekannt gemacht wird. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten im Bereich Wasser gedeckt werden.

Die Anpassung des Reglements über die Gemeindewasserversorgung sowie der Tarifordnung aus dem Jahre 2005 zu einer neuen Verordnung der Wasserverordnung ist sinnvoll. Dem Willen der Stimmbürger gemäss der Gemeindeversammlung vom 03.07.2020 wurde Rechnung getragen.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten die vorliegende Totalrevision der Verordnung Wasserversorgung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 10.08.2020

Rafael Keller, Präsident

Marco Pauletto, Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Teilrevision Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen (Bereich Anschlussgebühren) zu genehmigen.

Weisung

Die Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 2020 die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung deutlich abgelehnt. Die Wortmeldungen zeigten klar auf, dass die Anwesenden am bisherigen Modell der Anschlussgebührenerhebung aufgrund der Gebäudeversicherungswerte festhalten möchten. Die Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 genehmigt. Gemäss dessen erfolgt ab 1. Oktober 2020 die Gebührenerhebung nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers. Es liegen deshalb unterschiedliche Modelle für die Erhebung der Anschlussgebühren der Bereiche Wasser und Abwasser vor. Dies erachtet der Gemeinderat als ungeschickt und möchte deshalb konsequenterweise auch im Abwasserbereich die Anschlussgebühren aufgrund der Gebäudeversicherungswerte erheben.

Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Genehmigung Gemeindeversammlung 29.11.2019 (gültig ab 1. Oktober 2020)	Anpassungen Teilrevision	Bemerkungen
<p>Art. 4.2 Bemessung</p> <p>Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der gemäss Artikel 3.5.1 festgelegten Nennleistung des installierten Wasserzählers ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$).</p> <p>Falls die Liegenschaft nur an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen wird, aber kein Trinkwasseranschluss vorgesehen ist, so ist für die Anschlussgebühr eine fiktive Grösse des Wasserzählers festzulegen.</p>	<p>Art. 4.2 Bemessung</p> <p>Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen.</p> <p>Bauliche Werterhöhungen am Gebäude unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Artikel 4.5.</p>	

Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Genehmigung Gemeindeversammlung 29.11.2019 (gültig ab 1. Oktober 2020)	Anpassungen Teilrevision	Bemerkungen
<p>Art. 4.5 Basisgebühr</p> <p>Die Anschlussgebühr beträgt je Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} m^3/h$) Fr. 3'000.00. Preisbasis ist der 1. April 2018 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 100,2 Punkte/Basis 2017).</p>	<p>Art. 4.5 Gebührenansatz</p> <p>Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % (exkl. Mehrwertsteuer) der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher wurden unterschiedliche Werte erhoben. Die Ansätze wurden vereinheitlicht auf 1.5%. - Keine Sondertarife bzw. Erhebung von Einwohnergleichwerte für gewerbliche Bauten. - Keine Reduktionen für Liegenschaften mit Versickerungsanlagen.
<p>Art. 4.6 Ersatz eines bestehenden Wasserzählers</p> <p>Bei einem Ersatz eines bestehenden Zählers durch einen grösseren Wasserzähler wird die Differenz der Anschlussgebühr nachgefordert. Wird ein kleinerer Wasserzähler installiert, werden keine Beträge zurückerstattet.</p>	<p>4.6 Ersatz eines Gebäudes</p> <p>Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 6.3 Anschlussgebühren</p> <p>Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung festgesetzt. Sie ist zahlbar vor Baubeginn.</p>	<p>Art. 6.3 Anschlussgebühren</p> <p>Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig festgesetzt und unter Anrechnung des Depots des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.</p>	

Das Ziel der Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen ist die Vereinheitlichung der Gebührenerhebung von Anschlussgebühren der beiden Werke Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung.

Genehmigung durch die Legislative und Einführung

Die Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen bedarf gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Detaillierte Unterlagen zu diesem Traktandum liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 11.09.2020

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Die Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung vom 03.07.2020 die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung deutlich abgelehnt. Die Wortmeldungen zeigten klar auf, dass die Anwesenden am bisherigen Modell der Anschlussgebührenerhebung aufgrund der Gebäudeversicherungswerte festhalten möchten. Die Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen wurde an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2019 genehmigt. Gemäss dessen erfolgt ab 01.10.2020 die Anschluss-Gebührenerhebung der Siedlungsentwässerungsanlagen nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers. Es liegen deshalb unterschiedliche Modelle für die Erhebung der Anschlussgebühren der Bereiche Wasser und Abwasser vor. Dies erachtet der Gemeinderat als ungeschickt und möchte deshalb konsequenterweise auch im Abwasserbereich die Anschlussgebühren aufgrund der Gebäudeversicherungswerte erheben.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet diese Anpassung als sinnvoll.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 10.08.2020



Rafael Keller, Präsident



Marco Pauletto, Aktuar

Anfragen und Rechtsmittel

Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsschutz

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG)

Rekurs gegen *Anordnungen* der Legislative

Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG).

Rekurs gegen *Erlasse* der Legislative

Wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, ergeben sich beim Rechtsschutz verschiedene Änderungen. Die Rechtsmittel in Gemeindeangelegenheiten sind neu einheitlich im Verwaltungsrichtspflegegesetz (LS 175.2; VRG) geregelt. Damit soll dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in einem Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt. Die noch im aufgehobenen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthaltene Gemeindebeschwerde als (spezialgesetzliches) Rechtsmittel zur Anfechtung von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments wurde aufgehoben. Solche Beschlüsse können neu mit Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 VRG angefochten werden.

Weiter fällt auch der noch in § 152 des aufgehobenen Gemeindegesetzes enthaltene Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere Vorstände von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten und Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) weg. Solche Beschlüsse sind neu ebenfalls mit Rekurs gemäss VRG anfechtbar.

Schliesslich fällt auch der bisherige "Protokollberichtigungsrekurs" mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dahin. Die Berichtigung des Protokolls kann somit nicht mehr für sich allein mit Rekurs verlangt werden. Es ist jedoch möglich, mit dem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Alternativ ist es möglich, mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung zu verlangen. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.